

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Edyta Joanna Jakubowska

Beklagter: Alessandro Maneggia

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Giudice di pace di Cortona — Auslegung von Art. 6 der Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (ABl. L 78, S. 17), Art. 8 der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABl. L 77, S. 36) und Art. 3, 4, 10, 81 und 89 EG — Nationale Regelung, die die Unvereinbarkeit der Ausübung des freien Berufs des Rechtsanwalts und der Teilzeitbeschäftigung bei einer öffentlichen Verwaltung vorsieht — Streichung der Rechtsanwälte, die sich nicht zwischen dem freien Beruf und der Teilzeitbeschäftigung entschieden haben, aus der Rechtsanwaltsliste

**Tenor**

1. Die Art. 3 Abs. 1 Buchst. g EG, 4 EG, 10 EG, 81 EG und 98 EG stehen einer nationalen Regelung nicht entgegen, die Beamte, die eine Teilzeitbeschäftigung ausüben, daran hindert, den Beruf des Rechtsanwalts auszuüben, selbst wenn sie über die entsprechende Berechtigung verfügen, und ihre Streichung im Verzeichnis der Anwaltskammer vorsieht.
2. Art. 8 der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, ist dahin auszulegen, dass es dem Aufnahmemitgliedstaat freisteht, den dort eingetragenen und — in Vollzeit oder in Teilzeit — von einem anderen Rechtsanwalt, einem Zusammenschluss von Anwälten oder einer Anwaltssozietät oder einem öffentlichen oder privaten Unternehmen beschäftigten Rechtsanwälten Beschränkungen hinsichtlich der gleichzeitigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs und dieser Beschäftigung aufzuerlegen, sofern diese Beschränkungen nicht über das zur Erreichung des Ziels der Verhinderung von Interessenkonflikten Erforderliche hinausgehen und für alle in diesem Mitgliedstaat eingetragenen Rechtsanwälte gelten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 205 vom 29.8.2009.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 2. Dezember 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (Chancery Division) — Vereinigtes Königreich) — Everything Everywhere Ltd (vormals T Mobile UK Limited)/The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs**

(Rechtssache C-276/09) (<sup>1</sup>)

*(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Befreiung — Art. 13 Teil B Buchst. d Nrn. 1 und 3 — Vermittlung von Krediten — Umsätze im Zahlungs und Überweisungsverkehr — Vorliegen von zwei eigenständigen Dienstleistungen oder einer einheitlichen Leistung — Zusätzliches Entgelt, das bei Verwendung bestimmter Zahlungsweisen für Telekommunikationsdienste berechnet wird)*

(2011/C 30/09)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

High Court of Justice (Chancery Division)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Everything Everywhere Ltd (vormals T Mobile UK Limited)

Beklagter: The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — High Court of Justice, Chancery Division — Auslegung von Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) — Befreiung — Umfang — Begriff „Dienstleistungen, die eine Übertragung von Geldern bewirken und zu rechtlichen und finanziellen Änderungen führen“ — Dienstleistungen, mit denen Belastungen eines Kontos und entsprechende Gutschriften auf einem anderen Konto vorgenommen werden — Dienstleistungen, die keine Tätigkeiten umfassen, die in der Belastung eines Kontos und in der entsprechenden Gutschrift auf einem anderen Konto bestehen, die aber, wenn es zu einer Übertragung von Geldern kommt, als ursächlich für die Übertragung angesehen werden können — Zahlungssystem für Mobilfunkgespräche

**Tenor**

Im Rahmen der Erhebung der Mehrwertsteuer stellt das zusätzliche Entgelt, das ein Erbringer von Telekommunikationsdiensten seinen Kunden berechnet, wenn sie diese Dienste nicht im Lastschriftverfahren oder durch BACS Überweisung bezahlen, sondern per Kredit oder Debitkarte, per Scheck oder in bar am Schalter einer Bank oder einer

zur Entgegennahme der Zahlung für Rechnung des betreffenden Leistungserbringers ermächtigten Stelle, keine Gegenleistung für eine eigenständige, von der in der Erbringung von Telekommunikationsdiensten bestehenden Hauptleistung unabhängige Leistung dar.

(<sup>1</sup>) ABL C 267 vom 7.11.2009.

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 2. Dezember 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulio tis Epikrateias — Griechenland) — Vassiliki Stylianou Vandorou (C-422/09), Vassilios Alexandrou Giankoulis (C-425/09), Ioannis Georgiou Askoxilakis (C-426/09)/ Ypourgos Ethnikis Paideias kai Thriskevmaton**

(Verbundene Rechtssachen C-422/09, C-425/09 und C-426/09) (<sup>1</sup>)

(Art. 39 EG und 43 EG — Richtlinie 89/48/EG — Anerkennung von Diplomen — Begriff der Berufserfahrung)

(2011/C 30/10)

Verfahrenssprache: Griechisch

#### Vorlegendes Gericht

Symvoulio tis Epikrateias

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Vassiliki Stylianou Vandorou (C-422/09), Vassilios Alexandrou Giankoulis (C-425/09), Ioannis Georgiou Askoxilakis (C-426/09)

Beklagter: Ypourgos Ethnikis Paideias kai Thriskevmaton

#### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen – Symvoulio tis Epikrateias – Auslegung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. L 19, S. 16) – Auslegung von Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes (ABl. L 206, S. 1) – Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung unter denselben Voraussetzungen wie bei Inländern – Beruf des vereidigten Wirtschaftsprüfers-Steuerberaters – Begriff „Berufserfahrung“

#### Tenor

Eine für die Anerkennung von in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen beruflichen Qualifikationen zuständige nationale Behörde ist nach den Art. 39 EG und 43 EG verpflichtet, bei der Festlegung etwaiger Ausgleichsmaßnahmen zur Beseitigung wesentlicher Unterschiede zwischen der Ausbildung eines Antragstellers und der im Aufnahmemitgliedstaat erforderlichen Ausbildung jede praktische Erfahrung zu berücksichtigen, die diese Unterschiede ganz oder teilweise ausgleichen kann.

(<sup>1</sup>) ABL C 24 vom 30.1.2010.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 25. November 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Halle — Deutschland) — Günter Fuß/Stadt Halle (Saale)**

(Rechtssache C-429/09) (<sup>1</sup>)

(Sozialpolitik — Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer — Richtlinien 93/104/EG und 2003/88/EG — Arbeitszeitgestaltung — Im öffentlichen Sektor beschäftigte Feuerwehrleute — Art. 6 Buchst. b der Richtlinie 2003/88/EG — Wöchentliche Höchstarbeitszeit — Überschreitung — Ersatz des Schadens, der durch einen Verstoß gegen das Unionsrecht entstanden ist — Voraussetzungen, denen ein Ersatzanspruch unterliegt — Verfahrensmodalitäten — Verpflichtung, zuvor einen Antrag beim Arbeitgeber zu stellen — Form und Umfang der Ersatzleistung — Freizeitausgleich oder Entschädigung — Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität)

(2011/C 30/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Halle

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Günter Fuß

Beklagte: Stadt Halle

#### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Verwaltungsgericht Halle — Auslegung der Richtlinien 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 (ABl. L 307, S. 18) und 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299, S. 9), insbesondere der Art. 6 Buchst. b, 16 Buchst. b und 19 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88/EG — Nationale Rechtsvorschriften, die unter Verstoß gegen die genannten Richtlinien für Beamte, die im Berufsfeuerwehrdienst tätig sind, eine Wochenarbeitszeit von mehr als 48 Stunden vorsehen — Anspruch des Beamten, dessen Höchstarbeitszeit überschritten wurde, auf Freizeitausgleich oder finanzielle Entschädigung